

gegenseitige Abgrenzung derjenigen städtischen Bierzwangsrechte, welche aufgehoben werden, und derjenigen, welche ferner bei Kräften bleiben sollen; und dann der in der 7. §. aufgestellte Grundsatz, daß das Braugewerbe nicht unter die Klasse der ganz freien Gewerbe zurückfallen, sondern auch ferner noch von der Erlaubniß der Regierungsbehörde abhängig bleiben soll. — Was die zuerst angeregte Frage anbelangt, so gingen der Deputation erhebliche Bedenken gegen die fernere Aufrechthaltung des §. 2. sub a. erwähnten Rechts der brauberechtigten Häuser in den Städten, daß nicht andre Hausbesitzer in derselben Stadt die Brauanahrung treiben dürfen, bei, und nach deren Aufstellung sieht sich die Deputation zu dem Vorschlage veranlaßt, daß auch das §. 2. sub a. genannte Recht, und zwar gegen eine besondere, ebenfalls aus Staatskassen zu gewährende Entschädigung von — 2 Gr. — auf den Kopf aller, und zwar um kleine aber doch mit einer großen bevölkerten Bannmeile versehene Städte nicht zu benachtheiligen, sowohl in der Stadt als innerhalb der Meile wohnenden Pflichtigen aufzuheben sei.

Die zweite hierher gehörige Frage, ob das Braugewerbe ganz frei zu geben sei, findet ihre Beantwortung zum Theil schon in den entwickelten Ansichten. Und allerdings erklärt sich die Deputation im Einverständnisse mit dem Entwurfe gegen eine solche Freigebung, denn wenn auch für dieselbe angeführt werden könnte, daß nur auf diese Weise ein größerer Aufschwung des Brauwesens zu erzielen sei, so kommt doch auf der andern Seite außer den in den Motiven herausgehobenen gesundheitspolizeilichen und Malzsteuerregie-Rücksichten in Erwägung, daß auch in Baiern, dem Lande des Brauwesens, jenes Gewerbe an Conzession der Regierungsbehörden gebunden sei, und vor Allem, daß es in der That an jedem haltbaren Maßstabe der Entschädigung fehlen würde, wenn man dem Berechtigten nicht einmal dafür einige Gewähr leisten wollte, daß ohne ein dringendes Bedürfniß die Zahl der benachbarten Braustätten nicht vermehrt werden könnte. — Da eine zu große Willkür der Behörden in Conzessionsertheilungen, falls sie irgend einmal überhand nehmen sollte, fast eben dahin würde gelangen lassen, wohin eine völlige Freigebung des Gewerbes führt, die in dem Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses aufzufindende alleinige Garantie aber nur in den Motiven, nicht in dem Entwurfe Platz gefunden hat, so scheint ein Antrag, dahin gerichtet, diese Bedingung der Conzessionsertheilung in den neuen Gesetzesentwurf selbst aufzunehmen und sie auf diese Weise zu einer gesetzlichen Richtschnur zu machen, gerechtfertigt. Eben so scheint es sowohl im Interesse der zeither ausschließend Brauberechtigten als der durch die Entschädigung ohnehin angegriffenen Staatskassen zu liegen, für jede Conzessionsertheilung zu Betreibung des Braugewerbes ein angemessenes Conzessionsgeld zu erheben, und auch dahin richtet daher die Deputation einen Antrag, indem sie zugleich hier nochmals den Wunsch ausspricht, daß die zeitherigen Mitglieder der Braugenossenschaft bei Ertheilung der Conzessionen innerhalb der Stadt vorzugsweise berücksichtigt werden möchten.

Vizepräsident D. Deutrich: Der von der geehrten Deputation uns erstattete Bericht zeugt für die hohe Wichtigkeit der Sache, zeugt aber auch von der Sorgfalt, mit welcher die Deputation diesen Gegenstand behandelt hat. Denn es gilt hier allerdings einer Prinzipfrage; es soll hier entschieden werden, ob wohlervorbene nutzbare Gerechtsame, die den Schutz der Gesetze für sich haben, ohne alle Entschädigung aufgehoben werden sollen. Der Gesetzesentwurf beabsichtigt dies bei mehreren Rechten dieser Art. Zuörderst in der ersten Paragraphe mit den sämtlichen städtischen Bierzwangsrechten. Hier sind

nun die in den Motiven angegebenen Gründe diese: daß die Aufhebung dieser Rechte ohne Entschädigung rechtlich begründet sei, da Alles das, was durch das Gesetz eingeführt worden sei, auch durch das Gesetz wieder aufgehoben werden könne; und dann, weil die Entschädigung sehr schwierig zu ermitteln sei. Was nun den ersten Punct anlangt, so scheinen hier die Motiven mit sich selbst in Widerspruch gekommen zu sein; sie geben nämlich zu §. 14. an, daß die Vertheilung der Gewerbe in den Städten und auf dem platten Lande als eine bereits bestehende Rechtsgewohnheit schon im Sachsenspiegel erwähnt würde, und daß durch die Provinzial-Verfassung und durch das Gesetz dieser faktische Zustand nur mehr ausgebildet und in Schutz genommen worden sei. Nun, wer die Geschichte des Entstehens der Städte kennt, dem wird nicht zweifelhaft sein, daß dieser faktische Zustand allerdings weit eher als unsere Gesetzgebung sich ausgebildet hatte, und es ist also eine ganz falsche Behauptung, daß diese Rechte durch Gesetze gegeben worden wären; das Gesetz fand sie vor und befestigte sie. Aber, was kommt am Ende darauf an, ob der jetzige Rechtszustand durch das Gesetz hervorgegangen ist oder nicht? Will man denn also ganz hinwegsehen über den jetzigen Zustand der Dinge? Man will nicht anerkennen, daß der rechtliche Besitzstand solcher Gerechtsame eben so sichern Schutz zu fordern hat, wie jeder andere, der auf dem Privatrecht beruht. Uebrigens hat auch auf diesen Besitzstand der Staat ja Abgaben gelegt, er hat ihn also besonders, indem er ihn besteuerte, anerkannt. Es sollen nun weiter ohne Entschädigung aufgehoben werden die Bierverlagsrechte der Landbrauereien, in so weit sie darinnen bestehen, daß ganze Dorfschaften oder Distrikte mit Bier ausschließlich belegt werden. Die übrigen in der §. 1. und §. 9 erwähnten Bannrechte sollen aber gegen Entschädigung abgelöst werden. Hierzu ad §. 4. a. sind wieder andere Gründe angegeben. Ob schon diese Rechte nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhten, sondern auf Privatrechtstiteln, Verträgen oder Verjährung, so hätten sie alles Lästige und alle nachtheiligen Folgen der städtischen Bierzwangsrechte, und auch hier sei die Ausmittelung einer Entschädigung sehr schwierig. Es ist nun aber noch ein besonderer Grund hinzugefügt. Es würde nämlich eine zu große Begünstigung der Rittergüter gegen die Städte sein, und mindestens als eine auffallende Ungleichheit erscheinen, wenn man hier eine Entschädigung gewähren wollte, denn es wäre klar, daß den Landbrauereien schon durch das Gesetz eine Entschädigung würde, sie sogar einen Gewinn dadurch erhielten, indem sie auf der einen Seite eine freie Concurrenz mit den Städten erhielten, und auf der andern Seite eine baare Rente oder eine andere Entschädigung. Nun das heißt eigentlich mit andern Worten: weil man den Städten diese Rechte nehmen will ohne Entschädigung, hierdurch die Landbrauereien aber einen gewissen Vortheil, einen Gewinn erhalten, so sollen aus diesem Grunde nun die Rittergutsbesitzer auch Etwas von ihren Rechten ohne Entschädigung hergeben. Ich muß gestehen, meine Herren, das scheint mir doch sehr weit zu gehen; über diesen Grund enthalte ich mich alles Urtheils. Ich habe aber übr-